

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission de révision
Revisionausschuss
Revision Committee**

**CR 25/12 Add. 1
25.04.2014**

Original : FR

25. Tagung

Teilrevision des Anhangs E (CUI) – redaktionelle Anpassung

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

**Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über
die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr
(CUI - Anhang E zum Übereinkommen)**

**Artikel 5bis
Unberührtes Recht**

- § 1 Die Bestimmungen des Artikels 5 sowie der Artikel 6, 7 und 22 berühren nicht die von den Parteien des Vertrags über die Nutzung der Infrastruktur zu erfüllenden Verpflichtungen nach den Gesetzen und Vorschriften, die in dem Staat gelten, in dem die Infrastruktur liegt, einschließlich zutreffendenfalls des Rechtes der Europäischen ~~Gemeinschaft~~ **Union**.
- § 2 Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 berühren nicht die von den Parteien des Vertrags über die Nutzung der Infrastruktur in einem ~~EG~~ **EU**-Mitgliedstaat oder in einem Staat, in dem ~~Gemeinschaftsrecht~~ **das Recht der Europäischen Union** aufgrund internationaler, mit der Europäischen ~~Gemeinschaft~~ **Union** abgeschlossener Verträge gilt, zu erfüllenden Verpflichtungen.
- § 3 Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 betreffen insbesondere:
- die zwischen den Eisenbahnunternehmen oder den befugten Antragstellern und den Infrastrukturbetreibern zu schließenden Vereinbarungen,
 - die Erteilung von Betriebsgenehmigungen,
 - die Sicherheitsbescheinigung,
 - die Versicherung,
 - die Erhebung von leistungsabhängigen Entgelten, um Verspätungen und Betriebsstörungen zu minimieren und um die Leistung des Eisenbahnnetzes zu verbessern,
 - Entschädigungsmaßnahmen zugunsten von Kunden und
 - die Beilegung von Streitigkeiten.